

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für
den Diplomstudiengang Maschinenwesen,
den Diplomstudiengang Energie- und Prozesstechnik,
den Diplomstudiengang Entwicklung und Konstruktion,
den Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik,
den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrt,
den Diplomstudiengang Maschinenbau und Management,
den Diplomstudiengang Mechatronik und Informationstechnik,
den Diplomstudiengang Produktion und Logistik
und für den Bachelorstudiengang Maschinenwesen**

an der Technischen Universität München

Vom 13. April 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenwesen, den Diplomstudiengang Energie- und Prozesstechnik, den Diplomstudiengang Entwicklung und Konstruktion, den Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik, den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrt, den Diplomstudiengang Maschinenbau und Management, den Diplomstudiengang Mechatronik und Informationstechnik, den Diplomstudiengang Produktion und Logistik und für den Bachelorstudiengang Maschinenwesen an der Technischen Universität München vom 18. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2007, wird wie folgt geändert:

§ 62 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ ergänzt.
2. Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig im Termin Sommersemester 2018 angeboten. ²Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen gelten als endgültig nicht bestanden. ³Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 im Einzelfall eine Prüfungsmöglichkeit eröffnen, wenn ein Studierender oder eine Studierende unverzüglich vor dem jeweiligen Prüfungstermin ab dem Wintersemester 2016/17 glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht beigebracht werden konnten; Satz 2 gilt in den Folgesemestern entsprechend. ⁴Ein Wechsel in einen Bachelor-/ Masterstudiengang, der den Diplom- bzw.

Bachelorstudiengang nach dieser Prüfungsordnung ersetzt, ist in den Fällen des Satz 2 ausnahmsweise trotz Fachverwandtschaft einmalig zum Wintersemester 2018/19 auf Antrag möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. Februar 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. April 2017.

München, 13. April 2017

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. April 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. April 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. April 2017.